

KFP – Normatives Dokument

KFP 1001:2024

KFP-Standards

KFP-Standards – Leitlinie für Forstdienstleister

FVN-Service GmbH
Kirchaitnach 28
94262 Kollnburg
Homepage: www.fvn-service.de

Copyright-Vermerk
© FVN-Service GmbH 2024

Dieses Dokument der FVN-Service GmbH ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der KFP-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch die FVN-Service GmbH darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: KFP-Standards – Leitlinie für Forstdienstleister

Titel des Dokuments: KFP 1001:2024

Verabschiedet am: 18.10.2024 **von:** FVN-Service GmbH

Veröffentlicht am: 31.10.2024

Inkrafttreten am: 31.10.2024

Inhalt

(Direkte Kriterien fett gedruckt und unterstrichen, indirekte Kriterien fett gedruckt)

0	Vorbemerkungen	1
0.1	Einführung	1
0.2	Gesetzliche und andere Forderungen	1
0.3	Direkte und indirekte Kriterien für Forstdienstleister	2
0.4	Zertifizierte Bereiche	2
1	Forstliche Ressourcen	2
2	Gesundheit und Vitalität des Waldes	3
2.1	Integrierter Waldschutz	3
2.2	Pflanzenschutzmittel	3
2.3	Bodenschutzkalkungen	3
2.4	Düngung zur Ertragssteigerung	3
2.5	<u>Flächiges Befahren, Feinerschließungsnetz, Rückegassenabstand</u>	4
2.6	<u>Dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse</u>	4
2.7	<u>Pflegliche Waldarbeit</u>	4
2.8	Kunststoffrückstände	4
3	Produktionsfunktion der Wälder	4
3.1	Hohe Wertschöpfung und ökonomischer Erfolg	5
3.2	Hohe Holzqualitäten	5
3.3	Angemessene Pflege	5
3.4	Endnutzung nicht-hiebsreifer Bestände	5
3.5	Bedarfsgerechte Erschließung	5
3.6	Ganzbaumnutzung/Vollbaumnutzung	5
4	Biologische Vielfalt in Waldökosystemen	6
4.1	Mischbestände mit standortgerechten Baumarten, Fremdländer	6
4.2	Seltene Baum- und Straucharten	6
4.3	Strukturreiche Waldränder	6
4.4	<u>Geschützte Biotope und Schutzgebiete, gefährdete Tier- und Pflanzenarten</u>	6
4.5	Biototholz	7
4.6	Herkunftsempfehlungen	7
4.7	Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft	7
4.8	Gentechnisch veränderte Organismen	7
4.9	Kleinflächige Verjüngungsverfahren, Vorzug Naturverjüngung	7
4.10	Kahlschläge	7
4.11	Angepasste Wildbestände	8
5	Schutzfunktionen der Wälder	8
5.1	<u>Schutzfunktionen berücksichtigen</u>	8
5.2	Gewässerschutz	8
5.3	Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen	8
5.4	Flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung	8
5.5	<u>Bio-Öl, Notfall-Set</u>	9

6	Sozio-ökonomische Funktionen der Wälder.....	9
6.1	Fachpersonal.....	9
6.2	Qualifizierter Motorsägenlehrgang für private Selbstwerber.....	9
6.3	<u>Qualifikation eingesetzter Forstdienstleister und Selbstwerber</u>	10
6.4	Einsatz zertifizierter Forstdienstleister.....	10
6.5	<u>Unfallverhütungsvorschriften</u>	10
6.6	<u>Sonderkraftstoffe</u>	10
6.7	<u>Möglichkeit zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, Dokumentation</u>	11
6.8	<u>Tarifliche Bezahlung</u>	11
6.9	<u>Mitwirkungsrecht</u>	11
6.10	Freier Zutritt zum Wald für die Öffentlichkeit.....	11
6.11	<u>Standorte mit besonderer Bedeutung</u>	11
7	Dienstleistungen auf und an der Waldstraße.....	11
8	Anhang.....	12
	Tabellarischer Überblick.....	12
	Leitfaden 3 der PEFC-Leitlinie.....	13
	Leitfaden 8 der PEFC-Leitlinie.....	14

0 Vorbemerkungen

0.1 Einführung

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß dem aktuellen PEFC-Standard für Deutschland erfolgt in einer Weise, welche die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler und nationaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt (Definition der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa).

Nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert sich an den 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen Kriterien:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nischholz)
4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser)
6. Erhaltung sonstiger sozio-ökonomischer Funktionen und Bedingungen.

Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dient dem Klimaschutz.

Forstdienstleister können sich an der Zertifizierung gemäß KFP beteiligen und sich so Waldbesitzenden gegenüber, die ihre Waldbewirtschaftung an diesem gemeinsamen Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit ausrichten, bestätigen lassen, dass ihre Arbeitsqualität dieser Vorgabe entspricht. Die vorliegenden Standards präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung.

0.2 Gesetzliche und andere Forderungen

Gesetzliche und andere Forderungen, zu deren Einhaltung der Waldbesitzer verpflichtet ist, werden auch durch den beauftragten Forstdienstleister beachtet. Hierzu gehören z. B.:

- a) die auf international geltenden Konventionen beruhenden Rechtsvorschriften (z. B. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, Klimarahmenkonvention und Kyoto-Protokoll, Washingtoner Artenschutzübereinkommen [CITES], Protokoll über die Biologische Sicherheit, ILO-„Kernarbeitsnormen“ [International Labour Organisation]),
- b) die relevanten Bundes- und Landesgesetze sowie
- c) alle für den Waldbesitzer als Vertragspartner relevanten vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Tarifverträge).

0.3 Direkte und indirekte Kriterien für Forstdienstleister

Bei der Implementierung der PEFC-Leitlinien in das KFP-System wird zwischen direkten und indirekten Kriterien unterschieden. Hierbei wird nach den Bereichen, für die der jeweilige Forstdienstleister (FD) zertifiziert ist, differenziert. Eine Übersicht über alle **direkten** und **indirekten** Kriterien in Bezug auf die zertifizierten Bereiche ist im Anhang (Seite 12) zu finden.

Für **direkte Kriterien** (im Text durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben) gilt:

Der zertifizierte FD verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Leitlinien.

Für **indirekte Kriterien** (im Text durch Fettdruck hervorgehoben) gilt:

Der zertifizierte FD muss diese Leitlinien kennen, einhalten, soweit sie ihn betreffen, und ihn beauftragende Waldbesitzende gegebenenfalls darauf aufmerksam machen.

0.4 Zertifizierte Bereiche

Forstdienstleister können sich nach folgenden **Bereichen** gemäß KFP zertifizieren lassen:

B Bestandsbegründung	B-1	Flächenvorbereitung
	B-2	Pflanzenbeschaffung und -behandlung
	B-3	Pflanzung
	B-4	Kulturschutz
H Holzernte und Bestandspflege	H-1	Pflege, Energieholzgewinnung, Fällung, Aufarbeitung
	H-2	Rückung
	H-3	Entrindung
	H-4	Lagerung
S Sonstige Dienstleistungen	S-1	Wegebau
	S-2	Wertastung
T Transport	T-1	Holztransport und (Energie-)Holzaufbereitung an der Waldstraße

1 Forstliche Ressourcen

Ziel ist es, den Wald umfassend nachhaltig zu bewirtschaften. Die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen sollen erhalten und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen gefördert werden. Maßnahmen zur Erhöhung der CO₂-Bindung in Wäldern und Holzprodukten werden nach Möglichkeit umgesetzt. Besondere Beachtung gilt der Substitution nicht erneuerbarer Energieträger und Rohstoffe. Diese Kriterien betreffen nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

2 Gesundheit und Vitalität des Waldes

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Ziel ist es daher, insbesondere in Zeiten des Klimawandels, im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen die Waldökosysteme langfristig zu erhalten und zu schützen.

2.1 Die Methoden des integrierten Waldschutzes werden angewendet. [H-3, H-4]

a) Integrierter Waldschutz: Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung mechanischer, biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. (§ 2 Pflanzenschutzgesetz).

2.2 Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel z.B. bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung nach Maßgabe des Pflanzenschutzgesetzes statt. Alternative organisatorische und/oder technische Maßnahmen haben Vorrang. Mit Ausnahme von Polterbehandlungen sowie dem Ausbringen von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln wird für alle anderen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln ein schriftliches Gutachten (siehe Leitfaden 2) durch eine fachkundige Person erstellt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in jedem Fall durch eine Person mit Sachkundenachweis gemäß PflSchG. [B-1, B-2, B-4, H-3, H-4, T-1]

a) Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmung gelten Herbizide, Insektizide, Fungizide und Rodentizide.

b) Eine Person gilt als fachkundig im Sinne dieses PEFC-Standards, wenn sie eine forstliche Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule, Technikerschule oder eine Forstwirtschaftsmeisterausbildung abgeschlossen hat.

Leitfaden 2: in dieser Norm nicht enthalten, da für FD nicht relevant; s. ggf. PEFC-Standard

2.3 Bodenschutzkalkungen werden nur nach Vorliegen eines boden- und/oder walder-nährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standortserkundung durchgeführt. [B-1, T-1]

2.4 Düngung zur Ertragssteigerung wird unterlassen. [B-1]

a) Kompensationsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, wie Bodenschutzkalkungen, gelten nicht als Düngung im Sinne dieser Regelung.

b) Eine Pflanzplatzdüngung zur Sicherung des Anwuchserfolges ist zulässig

2.5 Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen. Es wird ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, aufgebaut. Der Rückegassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände angestrebt. Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen kann von einer streng schematischen Feinerschließung abgewichen werden, wenn dadurch Schäden am Boden oder Bestand vermieden werden.

Ausnahmen für flächiges Befahren können z. B. sein: Bodenbearbeitung, Mulchen, Pflanzung, Saat. Diese Maßnahmen werden auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt. Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird das Befahren bodenschonend (nur bei geringer Bodenfeuchtigkeit und bodenpfeglichem Maschineneinsatz) gestaltet.

Siehe Leitfaden 3. [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2] Leitfaden 3 ist im Anhang auf S. 13 abgedruckt.

2.6 Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse als Widerlager für Fahrzeuge wird sichergestellt. Gleisbildung soll möglichst vermieden werden; ihr kann insbesondere durch in Leitfaden 3 beschriebene Maßnahmen entgegengewirkt werden. [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2]

Leitfaden 3 ist im Anhang auf S. 13 abgedruckt.

2.7 Bei Holzerntemaßnahmen werden Schäden am verbleibenden Bestand, an der Verjüngung und am Boden durch pflegliche Waldarbeit weitestgehend vermieden. Bei der Hiebsmaßnahme kommen am verbleibenden Bestand Fällungs- und Rückschäden nur bei maximal 10 % der Stammzahl vor. Auf entsprechende Schlagordnung und Schonung der Verjüngung wird geachtet. Bei Z-Baum-Auswahl sind diese als solche erkennbar und werden möglichst nicht beschädigt. [H-1, H-2, H-4, T-1]

2.8 Zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen wird der Einsatz von Produkten aus erdölbasierten Materialien, wie Wuchshüllen, Fege-/Verbiss-/Schälschutz und Markierungsbänder, möglichst vermieden. Soweit am Markt verfügbar und wirtschaftlich zumutbar, sollten Produkte verwendet werden, deren Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen stammen. Nicht mehr funktionsfähige Wuchshüllen und solche, die ihren Verwendungszweck erfüllt haben, werden aus dem Wald entnommen und fachgerecht entsorgt. Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

3 Produktionsfunktion der Wälder

Die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Die heimische Holzproduktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Ziel es ist, den Waldbesitzer durch angemessene Einkünfte aus dem Wald in die Lage zu versetzen, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege zu gewährleisten.

3.1 Der Waldbesitzer wirkt auf eine hohe Wertschöpfung und einen ökonomischen Erfolg hin. Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

3.2 Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst die Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Der Waldbesitzer bewirtschaftet deshalb seine Wälder produktorientiert, auch im Hinblick auf die Vermarktung von Nicht-Holz-Produkten und Dienstleistungen. Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

3.3 Eine angemessene und auf die Betriebsziele abgestimmte Pflege wird sichergestellt. Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

3.4 Die End- bzw. Erntenutzung nicht-hiebsreifer Bestände wird grundsätzlich unterlassen. [H-1]

a) Nadelbaumbestände unter 50 bzw. Laubbaumbestände unter 70 Jahren gelten in der Regel als nicht-hiebsreif.

b) Ausnahmen sind:

- Schnellwachsende Baumarten (z. B. Pappel, Weide, Robinie),
 - Stockausschlag im Rahmen von Niederwald- bzw. Mittelwald-Bewirtschaftung,
 - Maßnahmen zum Umbau ertragsschwacher oder standortwidriger Bestockungen.
-

3.5 Der Wald wird bedarfsgerecht erschlossen. Dabei wird besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt genommen. Insbesondere werden schutzwürdige Biotop geschützt. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken wird nur aus zwingenden Gründen vorgenommen. [S-1]

a) Ein Wald ist bedarfsgerecht erschlossen, wenn alle Bestände, deren Nutzung unter Würdigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte sinnvoll ist, mit den nach dem jeweiligen Stand der Ernte- und Bringungstechnik gängigen und örtlich verfügbaren Methoden erreicht werden. In nicht oder nur extensiv genutzten Wäldern ist ein Grunderschließungsnetz erforderlich, das eine ausreichende Zugänglichkeit zum Katastrophenschutz und in Notfällen ermöglicht.

3.6 Auf Ganzbaumnutzung wird verzichtet. Auf nährstoffarmen Böden wird im regulären Betrieb auch von einer Vollbaumnutzung abgesehen (siehe Leitfaden 4). [H-1, T-1]

a) Bei der Nutzung und Entfernung aller ober- und unterirdischen Baumteile aus dem Bestand handelt es sich um eine Ganzbaumnutzung, bei der Nutzung und Entfernung aller oberirdischen Baumteile um eine Vollbaumnutzung. Nebennutzungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Leitfaden 4: in dieser Norm nicht enthalten, da für FD nicht relevant; s. ggf. PEFC-Standard

4 Biologische Vielfalt in Waldökosystemen

Ziel ist die Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt im Konsens mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen (z. B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie). Die Waldbewirtschaftung berücksichtigt dabei die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Naturwaldforschung, um im Rahmen von Ökosystemdienstleistungen bestmöglichen Nutzen aus natürlichen Strukturen und Prozessen zu ziehen, die biologische Vielfalt zu sichern und naturnahe klimaangepasste Bestände aufzubauen. Führt der Schutz der Biodiversität zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen für den Waldbesitzer, so sollte dies durch Förderprogramme oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes kompensiert werden.

4.1 Mit Ausnahme natürlicher Reinbestände werden Mischbestände mit standortgerechten Baumarten erhalten bzw. aufgebaut. Verjüngungsmaßnahmen werden genutzt, um Mischungsanteile zu erhöhen.

Dabei genießen klimatolerante Herkünfte heimischer Baumarten eine besondere Beachtung. Bei der Beteiligung fremdländischer Baumarten wird sichergestellt, dass es durch deren Naturverjüngung nicht zu einer Beeinträchtigung der Regenerationsfähigkeit anderer Baumarten und damit zu deren Verdrängung kommt.

a) Bei einem Anteil von Mischbaumarten ab 10 % wird ein Bestand als gemischt angesehen.

b) Eine Baumart gilt dann als standortgerecht, wenn sie sich auf Grund physiologischer und morphologischer Anpassung an die Standortbedingungen in der Konkurrenz zu anderen Baumarten und zu Sträuchern, Gräsern und krautigen Pflanzen in ihrem gesamten Lebenszyklus von Natur aus behauptet, gegen Schäden weitgehend resistent ist und die Standortkraft erhält oder verbessert. Die Bewertung erfolgt in der Gesamtbetrachtung aller drei Kriterien Konkurrenzkraft, Sicherheit und Pflughigkeit. So können auch Baumarten, zu deren Gunsten steuernde Eingriffe erfolgen (z. B. Eiche in Mischbeständen mit Buche) standortgerecht sein.

Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

4.2 Seltene Baum- und Straucharten werden gefördert. Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

4.3 Strukturreiche Waldränder bieten einer Vielzahl von teils seltenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum. Sie haben zudem eine positive Wirkung auf das Waldinnenklima und können die Gefahr von Windwurf mindern. Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder. Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

4.4 Auf geschützte Biotope und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen. [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2, H-3, H-4, T-1]

4.5 Biotopholz, z. B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume, wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert. Verkehrssicherungspflicht, Waldschutz- und Arbeitsschutzvorschriften haben hierbei jedoch Priorität. Neu aufzustellende Betriebspläne beinhalten auch die Thematik „Biotopholz im Wald“ (siehe Leitfaden 5). [H-1, H-2, T-1]

Leitfaden 5: in dieser Norm nicht enthalten, da für FD nicht relevant; s. ggf. PEFC-Standard

4.6 Die Herkunfts- bzw. Verwendungsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten. [B-2]

4.7 Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist. [B-2]

a) Die Überprüfbarkeit der Herkunft (Identität) wird durch ein von PEFC Deutschland anerkanntes Verfahren (z. B. ZÜF oder FFV) bzw. kontrollierte Lohnanzucht sichergestellt. Die Wildlingswerbung und deren interne Verwendung sowie die Verwendung im eigenen Forstbetrieb erzeugten Saat- und Pflanzgutes bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.8 Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz. [B-2]

4.9 An die zu verjüngende Baumart angepasste, möglichst kleinflächige Verjüngungsverfahren werden angewendet. Der natürlichen Verjüngung wird der Vorzug gegeben, wenn die zu erwartende Verjüngung standortgerecht und qualitativ wie quantitativ befriedigend ist und eine Pflanzung aufgrund eines geplanten Waldumbaus nicht erforderlich ist. Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

4.10 Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Umbau in eine standortgerechte Bestockung oder die Verjüngung einer standortgerechten Lichtbaumart aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht sinnvoll sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers, der Verkehrssicherungspflicht oder aufgrund von behördlichen Naturschutzplanungen. [H-1]

a) Kahlschläge sind flächige Nutzungen in Beständen ohne Verjüngung, die auf der Fläche zu Freilandklima führen.

b) Kleinflächige Nutzungen, die der Entwicklung einer natürlichen Verjüngung oder dem Aufbau mehrstufiger Bestandesabfolgen dienen, und historische Waldnutzungsformen (Niederwaldbewirtschaftung) gelten nicht als Kahlschläge.

c) Zwingende Gründe der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers sind wirtschaftliche Notlagen, die auf Anforderung gegenüber dem Zertifizierer in geeigneter Weise zu belegen sind.

4.11 Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Der Waldbesitzer als Eigenjagdbesitzer oder als Mitglied einer Jagdgenossenschaft wirkt im Rahmen seiner jeweiligen persönlichen und rechtlichen Möglichkeiten auf angepasste Wildbestände hin (siehe Leitfaden 6). Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist, die Verjüngung der Nebenbaumarten gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand gesichert werden kann und frische Schälsschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.

Leitfaden 6: in dieser Norm nicht enthalten, da für FD nicht relevant; s. ggf. PEFC-Standard

5 Schutzfunktionen der Wälder

Ziel ist es, bei der Waldbewirtschaftung auch die regulierende Ökosystemleistungen/Schutzfunktionen zu erhalten und angemessen zu verbessern. Diese Leistungen sind vor allem für die Gesellschaft in einem dicht besiedelten Land von besonderer Bedeutung.

5.1 Bei der Waldbewirtschaftung werden alle Schutzfunktionen angemessen berücksichtigt. [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2, H-3, H-4, S-1, S-2, T-1]

5.2 Gewässer im Wald werden durch die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt. Besondere Sorgfalt gilt den Uferbereichen und der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers in Wasserschutzgebieten. Ausgleichspflichten nach Wasserrecht bleiben hiervon unberührt. [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2, H-3, H-4, T-1]

5.3 Auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wird verzichtet. Bestehende Einrichtungen dürfen gepflegt werden. Für den Schutz wertvoller Moor- und Nassstandorte wird besonders Sorge getragen. [B-1, B-4, T-1]

a) Wegegräben sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Regelung.

b) Die Anlage von Entwässerungseinrichtungen in Sonderfällen, wie Renaturierung ehemaliger Abbauflächen, ist zulässig.

5.4 Zum Schutz des Bodens wird auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und Vollumbruch verzichtet. [B-1]

a) Eine schonende Bodenverwundung sowie eine plätze- und streifenweise Bodenbearbeitung sind zulässig, wenn eine zielgerichtete Verjüngung auf anderem Wege nicht möglich ist.

b) Ein Vollumbruch vor Erstaufforstungen, aus Gründen des Waldschutzes und zur Anlage und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen ist zulässig.

5.5 Zum Schutz von Wasser und Boden werden bei der Waldarbeit biologisch schnell abbaubare Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Hydraulikflüssigkeiten, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden. Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord der Maschine mitgeführt. Private Selbstwerber weisen die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenölen nach (Selbsterklärung). [B-1, B-3, B-4, H-1, H-2, H-3, H-4, S-1, S-2, T-1]

- a) Der Begriff „**Waldarbeit**“ umfasst folgende Tätigkeiten: **Holzernte, Rückarbeiten, Waldpflege und Pflanzung**.
- b) Der Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Kettenölen und Hydraulikflüssigkeiten wird durch einen Beschaffungsnachweis oder – bei Neumaschinen – durch die Betriebsanleitung oder durch andere geeignete Nachweise (z. B. Ölanalyse) belegt. Der Beleg wird – zusammen mit dem Arbeitsauftrag – auf der Maschine mitgeführt.
- c) Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“, EU-Umweltzeichen) vergeben wurde oder nachweislich mindestens die Kriterien des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe (bei Hydraulikflüssigkeiten: DIN ISO 15380 und OECD 301) erfüllt werden. Ausnahmen gelten für Maschinen, die vor dem 01.01.2022 in Betrieb gestellt worden sind und mit einem PAO-Öl befüllt wurden.

6 Sozio-ökonomische Funktionen der Wälder

Ziel ist es, dass der Waldbesitzer seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den in seinem Wald arbeitenden Menschen in vollem Umfang wahrnimmt. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz besitzen bei der Waldarbeit Priorität. Die vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes werden dabei sichergestellt und gefördert.

6.1 Für den Fall, dass eigenes Personal beschäftigt wird, wird ein den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal erhalten oder geschaffen. Als Fachpersonal gelten Arbeitskräfte, die eine der Tätigkeit entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben oder über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

6.2 Private Selbstwerber weisen die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht, nach. Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

- a) Als Nachweis dient eine Teilnahmebescheinigung, aus der die Schulungsinhalte ersichtlich sind.
- b) Ein Motorsägenlehrgang gilt als qualifiziert, wenn dieser den Selbstwerber zur Holzernte (stehendes Holz) bzw. -aufarbeitung (liegendes Holz) befähigt. Siehe Leitfaden 7 mit Schulungsanforderungen.
- c) Durch eine Selbsterklärung des Selbstwerbers wird gewährleistet, dass Brennholz für den eigenen Verbrauch erworben wird und es sich nicht um einen gewerblichen Selbstwerber handelt.

Leitfaden 7: in dieser Norm nicht enthalten, da für FD nicht relevant; s. ggf. PEFC-Standard

6.3 Im Forstbetrieb eingesetzte forstwirtschaftliche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber verfügen über die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation siehe Leitfaden 8.

Der Leitfaden 8 ist für alle gemäß KFP zertifizierten Forstdienstleister verbindlich und ist im Anhang (Seite 14) einzusehen.

Anmerkung: Eine Betriebshaftpflichtversicherung wird im Normalfall dann als ausreichend angesehen, wenn die Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Umweltschäden sowie für Umweltschäden gemäß USchadG jeweils **mindestens 3 Millionen Euro** beträgt, für Vermögensschäden mindestens 50.000,- €.

6.4 In der Waldarbeit werden nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber eingesetzt, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat besitzen.

a) Beim Einsatz von Dienstleistungs- und Lohnunternehmern sowie gewerblichen Selbstwerbern, die ein von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzen, können die **im Leitfaden 8 aufgelisteten Anforderungen** als **erfüllt** angesehen werden.

b) Von dieser Regelung sind ausgenommen:

- Betriebe, die nach § 19 UStG „Besteuerung der Kleinunternehmer“ keine Umsatzsteuer leisten.
- die Aufarbeitung von nachgewiesenem Kalamitätsholz, wenn diese nicht voll- oder hochmechanisiert erfolgt.

Erläuterung: Hier sind alle Holzernteverfahren gemeint, bei denen hauptsächlich Kranvollrenter (Harvester) und Tragrückeschlepper (Forwarder) zum Einsatz kommen, ggf. mit motormanueller Beifällung / Abstocken; nicht gemeint sind Spezialverfahren (z.B. Seilkran, Laubauer Verfahren).

Der Waldbesitzer stellt in diesem Fall die Einhaltung der PEFC-Standards (siehe Leitfaden 8) durch eigene Kontrollen/Überprüfungen sicher und dokumentiert diese.

c) Der Begriff „**Waldarbeit**“ umfasst folgende Tätigkeiten: **Holzernte, Rückearbeiten, Waldpflege und Pflanzung.**

Diese Leitlinie betrifft ebenfalls nur Waldbesitzende, ist aber für den Forstdienstleister nicht nur der eigentliche Anlass zur Teilnahme am KFP-System, sondern fordert auch, dass PEFC-zertifizierte Waldbesitzende zertifizierte Forstdienstleister im Wald einsetzen.

6.5 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen werden eingehalten. Die Überprüfung der Fachkunde der im Forstbetrieb Beschäftigten wird dokumentiert. Praxisschulungen werden protokolliert. Hierzu gehört auch eine funktionierende Rettungskette.

6.6 Für handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotor werden Sonderkraftstoffe verwendet. Private Selbstwerber weisen die Verwendung von Sonderkraftstoffen nach (Selbsterklärung).

6.7 Allen in der Forstwirtschaft eingesetzten Beschäftigten wird die Möglichkeit zur Aus-, Fort- und Weiterbildung gegeben. Derartige Maßnahmen werden dokumentiert. Neben dem Angebot der Bildungsträger wird auch die Teilnahme des Betriebes an unverbindlichen Praxisschulungen des Unfallversicherungsträgers anerkannt.

6.8 Die Beschäftigten in der Forstwirtschaft werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt. Sofern für den einzelnen Betrieb oder Beschäftigten keine Tarifbindung vorliegt, kommen regional geltende vergleichbare Bedingungen der Forstwirtschaft zur Anwendung, z. B. der jeweilige Branchentarif der Forstlichen Erzeugerstufe bzw. für Forstbedienstete. Sie werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.

6.9 Die Mitgestaltung des Betriebsgeschehens im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze der Mitbestimmung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen.

6.10 Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen sind zulässig, insbesondere zum Schutz der Ökosysteme sowie aus Gründen der forstlichen und jagdlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers. Bei der Waldbewirtschaftung werden die Erholungsfunktion und der ästhetische Wert des Waldes berücksichtigt. Dieses Kriterium betrifft nur die Waldbesitzenden, nicht den Forstdienstleister.

6.11 Auf Standorte mit anerkannter besonderer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung wird besondere Rücksicht genommen.

Die Leitlinien 6.3, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9 und 6.11 sind direkte Kriterien für alle zertifizierten FD.

7 Dienstleistungen auf und an der Waldstraße

Folgende Kriterien betreffen diejenigen Dienstleister, die zwar innerhalb der Waldgrenzen, jedoch nicht direkt im Wald, sondern lediglich auf und an der Waldstraße tätig sind (Holztransporteure, Energieholzaufbereiter u. Ä.).

Indirekt:

Kriterien 2.2 (PSM), 2.3 (Kalkung), 3.6 (Ganzbaumnutzung), 4.5 (Biotopholz), 5.2 (Gewässerschutz) und 5.3 (Entwässerungseinrichtungen).

Direkt:

Kriterien 2.7 (Fällungs- und Rückeschäden), 4.4 (Biotope/Schutzgebiete), 5.1 (Schutzfunktionen) und 5.5 (Bio-Öl, Notfallset) sowie 6.3, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9 und 6.11 (s. o.).

8 Anhang

Tabellarischer Überblick über die Eigenschaft der PEFC-Leitlinien als direktes oder indirektes Kriterium in Abhängigkeit von dem Bereich, für den der Forstdienstleister zertifiziert ist;

a) nach zertifizierten Bereichen geordnet

Zertifizierter Bereich		Indirekte Kriterien	Spezielle direkte Kriterien	Allgemeine direkte Kriterien
B	B-1	2.2, 2.3, 2.4, 5.2, 5.3, 5.4	2.5, 2.6, 4.4, 5.1, 5.5	6.3, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9, 6.11
	B-2	2.2, 4.6, 4.7, 4.8		
	B-3	5.2	2.5, 2.6, 4.4, 5.1, 5.5	
	B-4	2.2, 5.2, 5.3	2.5, 2.6, 4.4, 5.1, 5.5	
H	H-1	3.4, 3.6, 4.5, 4.10, 5.2	2.5, 2.6, 2.7, 4.4, 5.1, 5.5	
	H-2	4.5, 5.2	2.5, 2.6, 2.7, 4.4, 5.1, 5.5	
	H-3	2.1, 2.2, 5.2	4.4, 5.1, 5.5	
	H-4	2.1, 2.2, 5.2	2.7, 4.4, 5.1, 5.5	
S	S-1	3.5	5.1, 5.5	
	S-2		5.1, 5.5	
T	T-1	2.2, 2.3, 3.6, 4.5, 5.2, 5.3	2.7, 4.4, 5.1, 5.5	

b) nach PEFC-Leitlinien geordnet

Leitlinie	Direkt / indirekt	B-1	B-2	B-3	B-4	H-1	H-2	H-3	H-4	S-1	S-2	T-1
2.1	indirekt							X	X			
2.2	indirekt	X	X		X			X	X			X
2.3	indirekt	X										X
2.4	indirekt	X										
2.5	direkt	X		X	X	X	X					
2.6	direkt	X		X	X	X	X					
2.7	direkt				X	X	X					
3.4	indirekt					X						
3.5	indirekt									X		
3.6	indirekt					X						X
4.4	direkt	X		X	X	X	X	X	X			X
4.5	indirekt					X	X					X
4.6	indirekt		X									
4.7	indirekt		X									
4.8	indirekt		X									
4.10	indirekt					X						
5.1	direkt	X		X								
5.2	indirekt	X		X	X	X	X	X	X			X
5.3	indirekt	X			X							X
5.4	indirekt	X										
5.5	direkt	X		X								
6.3,6.5,6.6,6.7, 6.8, 6.9, 6.11	direkt	X										

Leitfaden 3 der PEFC-Standards für Deutschland

Wie kann der Waldbesitzer wirksamen Bodenschutz bei der Waldbewirtschaftung erreichen?

1. Systematische Feinerschließungssysteme sollten wie folgt angelegt werden:

- a) Rückegassen sollten möglichst geradlinig und parallel zueinander angelegt werden.
- b) Die Gassenrandbäume sollten möglichst so markiert werden, dass der Gassenverlauf stets gut erkennbar ist.
- c) Im geneigten Gelände verlaufen Rückegassen stets in Falllinie; die Querneigung sollte 5 % nicht überschreiten.
- d) Die Gasse sollte eine hinreichende Breite aufweisen, um Schäden am verbleibenden Bestand zu verhindern.

(Der Rückegassenabstand wird von Rückegassenmitte zu Rückegassenmitte gemessen. Der genannte Mindestabstand bezieht sich auf tatsächlich genutzte Rückegassen. Rückegassen aus alten, nicht mehr genutzten Erschließungssystemen werden nicht gewertet.)

2. Zum Schutz des Waldbodens sollte bei einer Befahrung ein möglichst geringer Kontaktflächendruck vorliegen. Dieser kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Durch die Größe der Kontaktfläche zwischen Forstmaschine und Waldboden, wobei diese bei Radmaschinen neben der Reifenbreite und dem Reifendurchmesser auch von Reifenfülldruck abhängt. Durch einen Einsatz von Bändern kann die Kontaktfläche bei Radmaschinen zusätzlich vergrößert werden. Eine Reisigauflage in Rückegassen kann die Tragfähigkeit des Waldbodens verbessern.
- b) Durch geringe Radlasten, wobei diese v. a. vom Eigengewicht der Maschine und von der transportierten Holzmenge, aber auch von der Anzahl der Räder und der individuellen Gewichtsverteilung abhängen.
- c) Auch durch einen Einsatz von Forstmaschinen mit Raupenlaufwerken kann ein geringer Kontaktflächendruck erreicht werden.

3. Der Gleisbildung in Rückegassen kann zusätzlich durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt werden:

- a) Ein Maschineneinsatz sollte möglichst vorausschauend geplant werden und idealerweise sollten Ausweichbestände mit weniger befahrungssensiblen Böden vorgehalten werden, um Arbeiten auf sensiblen Flächen unterbrechen zu können, ohne die Holzerntemaßnahme witterungsbedingt grundsätzlich einstellen zu müssen.
- b) Die Grenzen der Bodentragfähigkeit müssen rechtzeitig erkannt werden. Dem Maschinenführer müssen diese individuellen Grenzen bekannt sein. Nur so können die Arbeiten ggf. rechtzeitig unterbrochen werden, bevor es zur Gleisbildung kommt.
- c) In Hanglagen können Traktionshilfswinden und -bänder oder der Einsatz von Seilkränen helfen, die Gleisbildung zu verringern.

Leitfaden 6 der PEFC-Standards für Deutschland

Was sollte ein Vertrag mit Forstunternehmern oder Selbstwerbern beinhalten?		Selbstwerber		Dienstleister
		Privat	Gewerblich	
1.	Nachweis über Teilnahme an qualifiziertem Motorsägenlehrgang (nach 6.2 und Leitfaden 7)	X		
2.	Qualifiziertes Personal (z.B. Maschinenführer-/Forstwirt-Ausbildung oder durch Gefährdungsbeurteilung nachgewiesene, dokumentierte fachliche Eignung)		X	X
3.	Einhaltung der UVV, insbesondere a) fachkundige Arbeitsweise mit der Motorsäge, b) geeignete persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe mit Schnitenschutz, Schnitsschutzhose, Handschuhe), c) keine Alleinarbeit mit der Motorsäge, mit Seilwinde und beim Baumbesteigen, d) Absperren der Hiebsflächen (keine Personen im Gefahrenbereich), e) Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort.	X	X	X
4.	Maschinen nur auf den markierten Rückegassen und Fällungsschäden (vgl. PEFC-Schwellenwert unter Punkt 2.7)	X	X	X
5.	Aufarbeitung nur der zugewiesenen Bäume/Kronen (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz)	X	X	X
6.	Geeignete Geräte und Maschinen mit funktions-sicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen (möglichst mit KWF-Gebrauchswertprüfung (FPA))	X	X	X
7.	Verwendung biologisch schnell abbaubarer Kettenöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten, für private Selbstwerber obligatorisch	X	X	X
8.	Mitführen eines Notfall-Sets für Ölhavarien	X	X	X
9.	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen		X	X
10.	Gewerbeanmeldung, gewerbesteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung), Aufenthalts-/Arbeiterlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten		X	X
11.	Einhaltung der tariflichen Vorgaben		X	X

Wenn keine schriftlichen Verträge mit den Selbstwerbern/Dienstleistern geschlossen werden, sollen o. g. Inhalte in einem Merkblatt festgehalten werden, dessen Erhalt vom Selbstwerber/Dienstleister per Unterschrift bestätigt wird. Alle begleitenden Personen sind über o. g. Regeln zu informieren. Bei Subunternehmereinsatz muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Vertragsinhalte auch von diesen eingehalten werden.

Im Arbeitsauftrag mit dem Forstunternehmer wird eine maximal tolerierbare Gleistiefe definiert, bei der die Holzernte/-bringung eingestellt wird. Bei Missachtung der genannten Regeln ist der sofortige Ausschluss von der Holzwerbung und ggf. eine Vertragsstrafe in Aussicht zu stellen.

Ein detaillierter Notrufplan, u. U. durch die Koordinaten ergänzt, ist dem schriftlichen Arbeitsauftrag beizufügen. Die Selbstwerber/Dienstleister sind an jedem Einsatzort über den nächsten Rettungspunkt zu informieren.